

**8752/AB**  
Bundesministerium vom 08.02.2022 zu 8935/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.873.475

Wien, 5.1.2022

---

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8935/J der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Einhaltung des Nürnberger Kodex;** wie folgt:

**Fragen 1 bis 19:**

- *Ist das Vorgehen der Regierung im Zusammenhang mit den Corona-Impfungen ethisch vertretbar?*
- *Im Punkt 1 des Nürnberger Kodex ist festgehalten, dass eine freiwillige Zustimmung zum Experiment eine Voraussetzung ist. Ist die Zustimmung bei den experimentellen Covid-19-Impfstoffen von jeder Person eingeholt worden?*
- *Wie wird der enorme Druck auf die Ungeimpften im Zusammenhang mit dem Nürnberger Kodex zu beurteilen?*
- *Wurde irgendeine Form der Überredung angewandt, um an den Covid-19-Impfungen teilzunehmen?*
- *Wurden alle Personen ausreichend vor ihrer Zustimmung über das Wesen des Versuches informiert?*
- *Wurden alle Personen bei ihrer Zustimmung über die Länge des Versuches informiert?*

- Wurden alle Personen bei ihrer Zustimmung über den Zweck des Versuches informiert?
- Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann. Wer genau war die Person, welche diesen Versuch angeordnet hat und damit für alles verantwortlich ist?
- Jede Person muss im juristischen Sinne fähig sein, ihre Einwilligung zu geben, ist dies bei Minderjährigen der Fall?
- Jede Person muss im juristischen Sinne fähig sein, ihre Einwilligung zu geben, wie verhält es sich bei Personen unter 12 Jahren?
- Jede Person muss im juristischen Sinne fähig sein, ihre Einwilligung zu geben, wie verhält es sich bei behinderten Personen?
- Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit oder das Forschungsproblem aufzubauen, dass die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden, ist dies geschehen?
- Wurden Covid-19-Impfstoffe an Tieren getestet?
  - a. Falls nein, warum nicht?
  - b. Falls nein, wie kann man dann davon ausgehen, dass sie für den menschlichen Organismus geeignet sind?
  - c. Falls ja, was waren die Ergebnisse?
  - d. Falls ja, wie lange, wo und auf welchen Tieren wurden die einzeln en Covid-19-Impfstoffe getestet?
- Kann man sich aus der Verantwortung nach dem Nürnberger Kodex lossagen oder sich für nicht verantwortlich für die Verstöße nach dem Nürnberger Kodex erklären?
- Nach dem Punkt 8 des Nürnberger Kodex dürfen die Experimente (in diesem konkreten die Verabreichung der experim ente llen Impfstoffe) an den Menschen nur wissenschaftlich qualifizierte Personen durchführen, ist dies bei der Verabreichung in Österreich überall der Fall?
  - a. Werden alle Dosen und Impfungen gegen Covid-19 von wissenschaftlich qualifizierten Personen überwacht und ausgewertet?
  - b. Welche Wissenschaftler sind für den Experiment mit Covid-19-Impfstoffen in Österreich verantwortlich?
- Im Punkt 9 des Nürnberger Kodex ist festgelegt, dass jeder Teilnehmer eines Experiments jederzeit aus dem Experiment aussteigen kann, ist dies in Österreich sichergestellt?
  - a. Falls ja, wie genau ist dies sichergestellt?

*b. Falls nein, wird dieser Umstand umgehend geändert?*

- *Im Punkt 10 wird festgelegt, dass im Falle eines Verdachts auf eine wahrscheinliche Gefährdung oder Tod ist das Experiment sofort zu beenden, wir hatten bereits Tausende Tode auf der ganzen Welt, wann wird das Experiment gestoppt?*
- *Im Punkt 10 wird festgelegt, dass im Falle eines Verdachts auf eine wahrscheinliche Gefährdung oder Tod ist das Experiment sofort zu beenden, wir hatten bereits unzählige (Millionen) an Nebenwirkungen auf der ganzen Welt, wann wird das Experiment gestoppt?*
- *Geht die Gefährdung durch Covid-19-Impfstoffen bei Kinder über den Nutzen der Impfung hinaus?*

Einleitend ist festzuhalten, dass mein Ressort und dessen nachgeordnete Stellen nicht für die Durchführung von Studien zu Impfstoffen oder sonstigen Arzneimitteln zuständig sind. Bei den Impfstoffen, die in Österreich derzeit im Rahmen der Impfkampagne eingesetzt werden (Stand 28.12.2021 Spikevax von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca, Comirnaty von BioNTech/Pfizer, Janssen von Johnson und Johnson), handelt es sich um Impfstoffe, die von den europäischen Behörden zugelassen wurden. Sie sind sogenannte „zentral zugelassene Impfstoffe“, das bedeutet, dass diese nach der entsprechenden Empfehlung des CHMP (Committee for Medicinal Products for Human Use) der EMA (European Medicines Agency) durch die europäische Kommission zugelassen wurden. Es handelt sich nicht um experimentelle Impfstoffe.

Alle in der EU und somit auch in Österreich zugelassenen COVID-19-Impfstoffe haben eine bedingte Zulassung erhalten. Diese bedingten Zulassungen sind für ein Jahr gültig und können jährlich erneuert werden – diese Zulassungen können auch in eine Vollzulassung mit unbegrenzter Gültigkeit übergehen. Details dazu finden Sie auf der Webseite der EMA unter <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/marketing-authorisation/conditional-marketing-authorisation>. Drei der derzeit in Österreich zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 haben bereits eine Verlängerung der bedingten Zulassung erhalten, im Falle des COVID-19 Vaccine Janssen wird der Antrag derzeit evaluiert. Details dazu finden Sie ebenfalls auf der Webseite der EMA unter <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/vaccines-covid-19/covid-19-vaccines-authorised>.

Die Zulassungsinhaber haben bei einer bedingten Zulassung sehr strenge Auflagen einzuhalten und müssen zu vorgegebenen Zeitpunkten umfassende Daten vorlegen

können, die unter anderem laufend bestätigen müssen, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis in den Altersgruppen, für die eine Zulassung aufrecht ist, weiterhin positiv ausfällt.

Zwangsimpfungen gibt es in Österreich nicht. Es ist prinzipiell notwendig, dass das Einverständnis zur Impfung eingeholt wird. Zur Freiwilligkeit und der Einverständniserklärung von Impfungen darf ausgeführt werden:

Vor der Durchführung der Impfung besteht die Pflicht, die zu impfende Person und – wenn diese noch nicht entscheidungsfähig ist – eine mit der gesetzlichen Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung betraute Person (Erziehungsberechtigter: in der Regel ein Elternteil) über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären, damit sie die Einwilligung in die Impfung erteilen können (z.B. § 5a KAKuG, § 51 Abs. 1 ÄrzteG, § 2 Abs. 2 Z 3 HebG). Funktion der Aufklärung ist die Wahrung der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person. Dabei soll der oder dem Aufzuklärenden jene Informationen gegeben werden, die sie oder er benötigt, um das Wesen, die Bedeutung und Tragweite einer medizinischen Maßnahme zu erfassen. Eine Information über Nutzen und Risiken soll daher in dem Ausmaß gegeben werden, in dem die betroffene Person Hilfe zur Entscheidungsfindung benötigt. Diese Information muss nachvollziehbar sein und wird individuell unterschiedlich ausfallen. Die Aufklärung hat umso umfassender zu erfolgen, je weniger dringlich der vorgesehene Eingriff erscheint, so dass die Aufklärung über Impfungen auch seltene Risiken, deren Eintritt wenig wahrscheinlich ist, zu umfassen hat. Die zu impfende Person kann auf eine mündliche Aufklärung verzichten, wenn schriftliches Aufklärungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde.

Der bzw. die entscheidungsfähige Jugendliche hat die Einwilligung selbst zu erteilen. Das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) vermutet. Ist die minderjährige zu impfende Person nicht entscheidungsfähig, so ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



